

Hauptsatzung

der

Stadt Nassau

vom 10.07.2024

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nassau erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekanntzumachen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.vgben.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Rhein-Lahn-Zeitung, Ausgabe "RL" bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich in Nassau, Am Adelsheimer Hof 1, vor dem Rathaus befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ältestenrat des Stadtrates

Zur Erörterung und Koordinierung wichtiger Angelegenheiten im Vorfeld der Beratungen der Gremien der Stadt wird ein Ältestenrat gebildet. Er besteht aus dem Stadtbürgermeister als Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertretern. Der Ältestenrat kann Empfehlungen für die Beratung der Gremien aussprechen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Verkehr
3. Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Bildung weiterer Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise wird vom Stadtrat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über deren Zusammensetzung.

(2) Der Stadtrat überträgt die Partnerschaftsangelegenheiten auf ein Partnerschaftskomitee. Das Partnerschaftskomitee gibt sich ein eigenes Statut. Das Statut und künftige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Das Statut muss beinhalten, dass der Vorsitz durch den/die Stadtbürgermeister/in oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten ausgeübt wird. Der Stadtrat entsendet pro Fraktion bis zu zwei Mitglieder in das Komitee, das seinerseits weitere Mitglieder dauerhaft kooptieren kann. Dabei soll die Repräsentanz der Vereine, Schulen und Kirchen wie die Einbeziehung besonderes geeigneter Personen aus den Umlandgemeinden beachtet werden.

(3) Über die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte entscheidet der Stadtrat vor der Wahl der Ausschüsse. Für jedes Mitglied eines Ausschusses werden bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt; dies gilt nicht für die Beiräte nach Abs. 1.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. In die anderen Ausschüsse und Beiräte können auch sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger der Stadt gewählt werden, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied des Stadtrates sein sollen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(5) Die Zuständigkeit der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise ergibt sich grundsätzlich aus ihrer Bezeichnung, soweit der Stadtrat nicht allgemein oder für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss spezielle Regelungen getroffen hat.

Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4**Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse**

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates;
2. die Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat im Einzelfall zuweist;
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten von mehr als 15.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
4. Verfügung über Stadtvermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Stadt (Verkaufswert) maßgebend.
5. unbefristete Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
6. die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 Baugesetzbuch;
7. Entscheidungen über Bauvorhaben, zu denen Ausnahmen und Befreiungen von bestehenden Satzungen nach § 31 Baugesetzbuch zu erteilen sind,
8. Erteilung des Einvernehmens bei Neubauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 Baugesetzbuch.

Die Entscheidungen unter Ziffer 3 bis 7 sind abschließend. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses muss im Einzelfall die Entscheidung über ein Vorhaben dem Stadtrat zurück übertragen werden. Der Stadtbürgermeister berichtet dem Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung über die abschließend getroffenen Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses. Hierfür ausreichend ist auch die rechtzeitige Vorlage der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

(3) Dem Ausschuss für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Verkehr wird die abschließende Entscheidung über

1. die Erteilung des Einvernehmens bei Bauvorhaben in Gebieten, für die die Stadt die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wenn Planreife vorliegt und das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht - Vorhaben im Sinne des § 33 Baugesetzbuch übertragen,
2. die Erteilung des Einvernehmens bei An- und Umbauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage -§ 34 Baugesetzbuch- übertragen,
3. die Erteilung des Einvernehmens über Bauen im Außenbereich -§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch- übertragen und

4. einzelne Bauvorhaben übertragen, zu denen Stellungnahmen nach der Landesbauordnung abzugeben sind,

soweit sie nicht dem Hauptausschuss übertragen oder Grundzüge der Stadtplanung berührt sind.

Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Verkehr muss im Einzelfall die Entscheidung über ein Vorhaben dem Stadtrat zurück übertragen werden. Der Stadtbürgermeister berichtet dem Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung über die abschließend getroffenen Entscheidungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Verkehr. Hierfür ausreichend ist auch die rechtzeitige Vorlage der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Verkehr.

- (4) Die sonstigen Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise haben nur beratende Funktion innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach den §§ 110 ff. der Gemeindeordnung sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nach § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung kann der Stadtrat einem Ausschuss übertragene Zuständigkeiten entziehen, er kann außerdem Angelegenheiten an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern, soweit auf Grund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall;
2. Aufnahme von Krediten bei Bedarf im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten bei Prolongation und Umschuldung von bestehenden Krediten nach Ablauf der Zinsbindungsfrist.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
4. unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall;
5. Erlass von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall;
6. Erklärung zur Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens bei der Vorlage von Bauunterlagen nach § 67 Landesbauordnung (LBauO) im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen;

7. Verfügung über Stadtvermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Gemeinde (Verkaufswert) maßgebend.
8. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €;
9. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt Nassau werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €. Die Entschädigung an die Fraktionsvorsitzenden ist doppelt so hoch wie das Sitzungsgeld nach Satz 1.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes der vom Stadtrat festgelegt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Das Partnerschaftskomitee ist kein Ausschuss im Sinne dieses Paragraphen. Seine Mitglieder erhalten kein Sitzungsgeld. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 gelten nicht.

§ 9 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei einem Arbeitnehmer auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Ist der Stadtbürgermeister selbstständig tätig, erhält er auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Sofern er weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen kann, ihm aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhält er auf Antrag einen Ausgleich, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Stadtrates oder der von ihm gebildeten Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise (§ 3 Abs. 1) sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise, die den Mitgliedern jeweils zustehende Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht gewährt wird, wenn sie an Besprechungen nach § 50 Abs. 7 GemO teilnehmen.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 bis 5 und § 9 Abs. 2 entsprechend.

(5) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 gewährt wird, erhalten in den Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 7 GemO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Beigeordneten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.12.2019, zuletzt geändert am 01.03.2023 außer Kraft.

Stadt Nassau
Nassau, 10.07.2024

(S.)

Manuel Liguori
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 10.07.2024
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(S.)